



Hinweise zum Vorgehen bei Auswirkungen von Covid-19 auf durch den AMIF geförderte Projekte

Das neuartige Covid-19 dominiert die aktuelle Tagespresse und auch die Zuständige Behörde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiß, welche Herausforderungen für Sie mit den Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Virus verbunden sein können.

Wir sind aktuell sehr bemüht alle Anfragen im Einzelfall zu bearbeiten. Aufgrund der stark ansteigenden Anfragen, deren individuelle Beantwortung natürlich auch weiterhin gesichert werden soll, möchten wir Ihnen gerne einige allgemeine Hinweise für die Förderung durch den AMIF mitteilen:

Personalkosten:

Für die Personalkosten können Sie bei uns ausschließlich die Produktivstunden und keine fiktiven Arbeitsstunden abrechnen.

Für den Einsatz Ihrer Mitarbeitenden regen wir eine Tätigkeit im Homeoffice an, soweit dies umsetzbar ist. Sodann können die Produktivstunden bei uns abgerechnet werden.

Gerne können Sie die Produktivstunden auch zu einem späteren Zeitpunkt nachholen und bei uns abrechnen.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine Abrechnung der Personalkosten bei uns nicht möglich ist, soweit anderweitige gesetzliche Ansprüche bestehen, die eine Entgeltzahlung absichern. Eine Übernahme durch andere staatliche Einrichtungen ist insoweit vorrangig zu beantragen. Unterbleibt ein dahingehender Antrag, können die Personalkosten uns nicht in Rechnung gestellt werden.

Indikatoren:

Können aufgrund der aktuellen Herausforderungen die geplanten Indikatoren voraussichtlich nicht mehr erreicht werden, bitten wir Sie einen Antrag auf Änderung der Indikatoren zu stellen und in diesem die Gründe darzulegen, weshalb die geplanten Indikatoren aufgrund der aktuellen Herausforderungen nicht erreicht werden können.

Nachweis der Zielerreichung/Zielgruppennachweis

Um eine weitere Verbreitung von Covid-19 zu verhindern können Beratungen von Ihnen vor Ort aktuell nicht durchgeführt werden. Damit eine Beratung dennoch weiterhin erfolgen kann, können Sie vorübergehend auch telefonische Beratungen und Beratungen per Videokonferenz anbieten.



Um auch hier die Zielerreichung zu sichern und den Zielgruppennachweis zu erbringen, sind vorerst die nachfolgenden Informationen im Wege eines Vermerkes für jede Beratung zu dokumentieren und im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen:

- Datum und Uhrzeit der Beratung
- Dokumentation der Zielgruppenangehörigkeit:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland

Im Fall einer *telefonischen Beratung* kann das Ausweisdokument nicht eingesehen werden, daher ist hier wie folgt zu verfahren:

- Selbsterklärung darüber, dass aufgrund einer telefonischen Beratung das Ausweisdokument nicht eingesehen werden konnte.
- Darüber hinaus sind folgende Informationen telefonisch einzuholen und zu dokumentieren:
Art des Dokuments, Aufenthaltstitel, Nummer des Aufenthaltstitels

Im Fall der Beratung per *Videokonferenz* ist darüber hinaus das Ausweisdokument „einzusehen“ und diese Einsicht mit den folgenden Informationen zu dokumentieren:

- Selbsterklärung darüber, dass das Ausweisdokument per Videokonferenz eingesehen wurde
- Art des Dokuments
- Aufenthaltstitel
- Nummer des Aufenthaltstitels.

Ausgaben, die dennoch anfallen:

Können Sie aufgrund der aktuellen Herausforderungen mit dem Covid-19 Ihre Veranstaltungen nicht mehr durchführen und fallen trotz einer Stornierung weiterhin Kosten an, können Sie diese grundsätzlich bei uns geltend machen.

Um eine Förderfähigkeit sicherzustellen, bitten wir Sie die Gründe darzulegen, weshalb die Kosten trotz einer rechtzeitigen Stornierung angefallen sind.

Ihr zuständiger Sachbearbeiter/Ihre zuständige Sachbearbeiterin wird die angefallenen Kosten sodann entsprechend der Kategorie prüfen und die besonderen Herausforderungen mit Covid-19 hierbei berücksichtigen.

Staatliche Zuschüsse:

Sollten Sie aufgrund der aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit Covid-19 staatliche Zuschüsse erhalten, die einen Projektbezug aufweisen (z. B. Zuschüsse für Personal oder Mietkosten), bitten wir Sie diese Ihrem zuständigen Sachbearbeiter/Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin mitzuteilen.



Projektverlängerung:

Sollte Ihr Projekt in absehbarer Zeit enden und aufgrund der aktuellen Herausforderungen weitere geplante Vorhaben nicht mehr durchführbar sein, ist eine Projektverlängerung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Gewährung der Projektverlängerung.

Für die Prüfung des Antrages auf Projektverlängerung bedarf es der form- und fristgerechten Einreichung vor Projektende mit den folgenden Informationen bzw. Unterlagen:

- Ursprünglich geplante Projektlaufzeit
- Verlängerung der Projektlaufzeit höchstens um den Zeitraum der aufgrund des Covid-19 eingetretenen Ausfalls
- Grund für die Verlängerung – Betroffenheit durch die lokal ergriffenen Maßnahmen darlegen
- Darlegung, dass die geplanten Ziele/Indikatoren mit der Verlängerung des Projektes erreicht werden
- Darlegung, dass der Projekterfolg aufgrund der aktuellen Herausforderungen nicht gefährdet ist
- Einreichung des Finanzplanes, der darstellt, dass keine höheren Kosten als in dem zuletzt bewilligten Finanzplan durch die Projektverlängerung entstehen
- Ggf. begründeter Antrag auf Finanzplanänderung, wenn sich einzelne Kostenkategorien verändern
- Ggf. Abstimmung mit den kofinanzierenden Stellen

Antrag auf Projektförderung (Aufforderung 2019):

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir die **Antragsfrist** aufgrund der aktuellen Herausforderungen verbunden mit Covid-19 um zwei Wochen verlängert haben. Das neue **Fristende** ist der **17. April 2020**.

Da die weiteren Entwicklungen aktuell noch nicht absehbar sind, behalten wir uns vor, die Frist bei weiteren Einschränkungen erneut anzupassen.

Allgemeine Hinweise:

Abschließend möchten wir Sie gerne darauf hinweisen, dass trotz der aktuell ergriffenen Maßnahmen das Projektziel auch weiterhin erreicht werden muss. Ist der Projekterfolg indes aufgrund der aktuellen Herausforderungen gefährdet, wäre ein entsprechender Antrag auf Projekteinstellung für die Zukunft zu stellen.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



EUROPÄISCHE UNION

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Die Zuständige Behörde ist bemüht, dass Ihr Projektvorhaben und Ihr Projekterfolg weiterhin gesichert sind. Mit Ihrer Unterstützung setzen wir uns dafür ein. Daneben stehen wir auch in einem Austausch mit der Europäischen Kommission.

Wir bitten um Verständnis, dass es bei der individuellen Beantwortung Ihrer Anfragen aktuell aus den bekannten Gründen zu Verzögerungen kommen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Schaudig
(Stellv. Referatsleitung)

Stand: 06. April 2020